

Richtlinien zur Kulturförderung der Vereine der Stadt Treuen vom 02.03.1994

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stadt Treuen fördert das kulturelle Leben in der Stadt Treuen mittels der ortsansässigen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Treuen. Sie geschieht im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von finanziellen Zuschüssen, besteht nicht.

2. Fördergrundsätze

- 2.1. Durch die Stadt Treuen können alle gemeinnützigen Vereine gefördert werden, die
 - ihren Sitz in Treuen haben,
 - in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Auerbach eingetragen sind,
 - Mitgliedsbeiträge erheben, die von denen gleichartiger Vereine nicht erheblich nach unten abweichen,
 - ihren Gesamthaushaltsplan des Vereines darlegen - aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben,
 - öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchführen.
- 2.2. Es können grundsätzlich nur rechtzeitig beantragte Maßnahmen bezuschusst werden.
- 2.3. Eine Verwendung der Mittel für anderweitige Zwecke hat zur Folge, dass damit die Zuschussgewährung in jedem Fall als widerruflich anzusehen ist. Ein bereits gewährter Zuschuss wird bei Nichtbeachtung der Zweckbindung zurückgefordert, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

3. Unterstützung kultureller Aktivitäten der Vereine mit öffentlichem Charakter

- 3.1. Bereitstellung des stadt eigenen Festzeltes.
Die Stadtverwaltung Treuen fördert die Vereine mit der kostenlosen Bereitstellung des Festzeltes. Für das Jahr 1994 wird auf Wunsch eine autorisierte Person des Bauhofes zur Beratung beim Aufbau bereitgestellt. Die Lohnkosten werden dem Verein nicht in Rechnung gestellt und sind als Förderung zu betrachten.
Für den Transport und die Versicherung des Zelttes ist der Verein verantwortlich.

3.2. Gema-Gebühren

Die Stadtverwaltung Treuen fördert die Vereine, indem jährlich pro Verein bei max. zwei Veranstaltungen die Gema-Gebühren übernommen werden. Der Eintritt darf dabei nicht über 1,50 DM pro Person liegen.

3.3. Finanzielle Zuschüsse

Die Stadtverwaltung Treuen gewährt Zuschüsse zur Finanzierung von Kapellen, des Spielmobiles, der Hüpfburg, der Betriebs- oder Werbekosten.

4. Antragstellung

- 4.1. Anträge auf Kulturförderung sind bis zum 31.03. für das laufende Jahr im SG Öffentlichkeit / Kultur zu stellen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt.
- 4.2. Über die Zuwendung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Hauptsatzung § 14 mündliche Zusicherungen sind unwirksam. Eine Zusicherung von finanziellen Mitteln ist nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form dem Antragsteller zugeht.

5. Verwendungsnachweis

Der zweckgebundene Verwendungsnachweis ist vom Zuschussberechtigten bis 8 Tage nach der Veranstaltung, für die der Zuschuss gewährt wurde, zu erbringen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 02.03.1994

gez. Kropfgans
Bürgermeister